

## 4. Bibliographie der Schriften

### **A.H.Francke's Pädagogische Schriften. Nebst der Darstellung seines Lebens und seiner Stiftungen herausgegeben von D. G[ustav] Kramer, Director der ...**

**Francke, August Hermann**

**Langensalza, 1876**

#### VI. Anhang.

---

##### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

##### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

## VI.

# Anhang.

## I.

### Instruction oder Regeln für die Praeceptores der Waisenkinder. \*)

1. Gleichwie der Haupt-Zweck der Anstalten dieser Art ist, daß die Orphani zum Dienste Gottes und des Nächsten mögen aufgezogen werden, so ist auch der ganze Umgang der Praeceptorum zur Erbauung in der wahren Gottseligkeit sorgfältig zu richten und fleißig zu sorgen, daß nichts einschleiche, so diesem Zweck zuwider ist.

2. Die Gottseligkeit aber muß nicht eine bloß äußerliche oder nur gesetzliche Ehrbarkeit, sondern in lebendiger Erkenntniß Jesu Christi gegründet sein; als welches die Hauptsache ist, die ein Praeceptor durch fleißige Betrachtung des Wortes Gottes und Gebet für sich und seine Kinder zu suchen hat. Sonderlich siehet er in den Bestunden mit den

\*) Die nachfolgende Instruction, zuerst bei Vormbaum (s. Evangelische Schulordnungen, Bd. 3 S. 42 folgde.) abgedruckt, befindet sich in einem reponirten Actenstück des Archivs der Franckischen Stiftungen (sign. Tit. VIII. Sext. IX. Nr. 2). Sie ist allerdings weder von Francke selbst geschrieben, noch unterzeichnet, rührt aber unzweifelhaft von ihm her, wenn auch nicht überall genau im Wortlaut, wie § 17 zeigt. Es sind in derselben behufs einer neuen Redaction zahlreiche Veränderungen und ausführliche Zusätze, wie sie die spätere Entwicklung der Waisenanstalt forderten, von einer andern Hand gemacht, in welchen wiederum Änderungen von der Hand Gottlieb August Francke's zur definitiven Feststellung einer neuen Instruction vorgenommen sind. Wann dies geschehen ist, läßt sich nicht feststellen. Was die Zeit der Abfassung der ursprünglichen Instruction betrifft, so folgt aus der im § 3 erwähnten Motions-Classse, daß wenigstens die vorliegende Redaction derselben nach dem Jahre 1722 stattgefunden hat, in welchem laut einem handschriftlich vorhandenen und von Francke unterzeichneten Beschluß die Einrichtung derselben ausgeführt ist. In diese Zeit fallen nach den vorliegenden Acten manche andere auf die Waisenkinder bezügliche Bestimmungen. Es ist indeß möglich und selbst nicht unwahrscheinlich, daß der auf jene Classe bezügliche Zusatz einer frühern Fassung nachträglich hinzugefügt ist, was aus der vorliegenden Abschrift nicht mehr erkannt werden kann. Jedenfalls ist dieselbe nach 1710 zu setzen, wo der vordere Theil des mittlern Hofes durch die damals beendeten Bauten einen gewissen Abschluß erhalten hatte.

Kindern und beim Vortrage des Wortes Gottes jedesmal darauf, dabei denn alle Ausschweife und was darzu nicht dienet, sorgfältig zu vermeiden; sich selbst stellet er dar als ein rechtes Fürbild der Herde, und bezeuget mit seinem ganzen Wandel, daß Christus sein Alles sei.

3. Des Winters und Sommers wecket er die Kinder früh um 5 Uhr auf, welches mit allen Kindern und Classen so zu halten ist, auch mit denen, so auf der Motions-Classe sind. \*) Es ist aber allezeit wohl zu observiren, daß der Praeceptor immer bei ihnen gegenwärtig sei, wenn sie sich anziehen und waschen, damit alle Unordnung verhütet werde, und reget er die Kinder fleißig an, daß sie sich halbe sein anziehen, damit sie zu rechter Zeit sich zum Gebet versammeln mögen. Widrigenfalls, wenn die Kinder entweder zu spät aufstünden, oder zuviel Zeit mit dem Anziehen zubrachten, würde das Gebet, daran doch das meiste gelegen, verkürzt oder nur obenhin verrichtet werden müssen.

4. Die Betstunden selbst, sowohl des Morgens als des Abends, sind ernstlich und erbaulich zu halten, etwa in folgender Ordnung:

1) wird ein Gesang abgesungen.

2) Betet der Praeceptor und läßt von den Kindern ein Capitel aus dem N. T. zuweilen auch aus dem A. T. lesen.

3) Aus dem vorgelesenen Capitel kann der Praeceptor die Kinder zu ermahnen und zu erwecken suchen.

4) Läßt man hierauf den Kindern den gewöhnlichen Morgen- und Abendsegen sammt etlichen Gebeten, die sie können, sprechen.

5) Hierzu wird entweder des Morgens oder des Abends ein Hauptstück aus dem Catechismo recitiret.

6) Hierauf schließet entweder der Praeceptor selbst, oder auch ein Kind mit dem Gebet aus dem Herzen.

\*) In der unmittelbar vorhergehenden, schon 1697 erlassenen Instruction heißt es dagegen in § II: „Im Sommer werden sie angehalten um 5 Uhr aufzustehen, im Winter um 6 Uhr,“ was allerdings den Jahreszeiten entsprechender ist, und auch heute stattfindet. Aber in der nachfolgenden Ordnung für die Waisen-Mädlein ist die obige Bestimmung ebenfalls festgehalten. Was die Motions-Classe betrifft, so wurde sie besonders wegen des häufigen Vorkommens der Krätze, das bei dem Zusammenwohnen so vieler Kinder der niedrigsten Classe und der bekannnten Natur der Krankheit nicht zu verwundern ist, eingerichtet. Es heißt darüber in dem angeführten Beschlusse: „Der Medicus soll jedesmal einen Ausschluß solcher Knaben machen, welche zur Krätze incliniren oder deren Anfang spüren, oder auch sonst halb krank sind, folglich dabei noch in die Schule und an den Tisch gehen können. Dieselben sollen beisammen in eine räumliche und lustige Stube im Dachstockwerk angewiesen, einem eigenen Praeceptor, nämlich tertio ordinario, anvertrauet, und die Classe Motions-Classe genannt werden, wobei die Schüler zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit täglich ein Paar Stunden extraordinäre Motion zu genießen haben sollen.“

Hierbei ist noch zu merken, daß des Sonntags, auch wenn sie in der Singstunde gewesen sind<sup>\*)</sup> anstatt des Capitel Lesen sie examiniret werden können, was dieser oder jener sich gemerket hat, woher dann Gelegenheit zu nehmen ist, sie zu erwecken, welches dazu dienet, daß sie zum fleißigen Zuhören einen Antrieb haben.

5. Des Sonntags hält der Praeceptor die Kinder an, daß sie alle sobald nach dem Aufstehen ihr Bette machen.<sup>\*\*)</sup> Beim Aufstehen suchet er täglich zu verhüten, daß kein Kind in den Betten liegen bleibt. Wenn sie sich angekleidet, so führet der Praeceptor bei Sommers-Zeit sie alle auf den Hof<sup>\*\*\*)</sup> und inspiciret, daß es ordentlich zugehe und keiner ungewaschen noch ungekämmet bleibe. Des Winters waschen sie sich auf der Wohnstube über einer Waune, worunter eine stroherne Matte gebreitet wird, daß die Stube nicht so naß werde. Mit den Handquellen hält er Ordnung, daß die Scabiosi ihre besondern haben, damit die andern nicht inficiret werden. Nachdem die Kinder sich des Morgens angezogen haben, soll der Praeceptor mit darauf sehen, ob sie das Halstuch recht umgethan, die Schuh recht zugeschnallet, die Strümpfe glatt angezogen haben. Denn wie die Kinder auch darin gewöhnt sind, so halten sie sich auch hernach, wenn sie zu mehreren Jahren kommen.

6. Des Abends sind die Kinder um 9 Uhr zu Bette zu bringen, da sie sich vorher alle auf den Stuben auskleiden bis auf die Schuh, Hofe und Brusttuch. Keinem ist zuzulassen, daß er den Brusttuch anbehalte, auch des Winters nicht, es wäre denn, daß er es wegen Schwächlichkeit seines Leibes bedürfe und darzu Erlaubniß erbeten hätte. Unterdeß sie sich niederlegen, bleibt der Praeceptor bei ihnen auf dem Schlaßaal, damit keine Unordnung fütgehe. Und weil 3 Praeceptores domestici sind, so können sie sich, wenn sie nicht sogleich mit schlafen gehen wollen, untereinander vergleichen, wer diesesmal auf dem Bett-Saal Inspection halten solle; welcher dann von einem Ende zum andern umhergeht und auf dem ganzen Schlaf-Saal wohl Acht hat, damit aller kindischer Muthwille verhütet werde: auch siehet der Praeceptor wohl zu, daß er kein Kind zurückläßet, sondern alle mit sich nimmt, er löschet das Licht selbst aus, ehe sie aus der Stube gehen, schließet auch die Stube erst zu. Denn keinem Kinde zugelassen werden soll,

<sup>\*)</sup> Die sogenannten Singstunden, eigentlich Erbauungsfunden, die ihren Namen daher hatten, daß darin namentlich die neuen Melodien der in dem Freylinghauffischen Gesangbuch befindlichen Lieder gesungen wurden, fanden Mittwoch und Sonnabend Nachmittags statt. Das Nähere darüber s. unten im „Anhang der Abbildung eines Studiosi Theologiae“ III, 7.

<sup>\*\*)</sup> Dies ist bei der spätern Redaction gestrichen.

<sup>\*\*\*)</sup> Die Waisenkinder wuschen sich damals des Sommers auf dem Hofe unter einem an einem Seitengebäude sich hinziehenden, auf Säulen ruhenden Dache.

allein oder selbender mit Licht oder ohne Licht zurückzubleiben, unter was Vorwand es auch immer sein möchte: sonderlich hat er des Sommers genaue Acht zu haben, daß sich kein Kind unten im Hofe unnöthig aufhalte, weil es gar leicht verbotene Wege gehen und allerhand Unordnung daher entstehen kann. Desgleichen verhütet er, daß nicht zwei bei einander im Bette schlafen mögen.

7. Insgemein sollen Praeceptores genaue Aufsicht halten auf Feuer und Licht sowohl in ihrem Museo als auf der Kinder-Stuben. Sollen daher die Feuer-leges sich und den Kindern wohl bekannt machen, selbige aufs genaueste observiren und nicht zulassen, daß Kinder mit dem Lichte umher gehen, hier und dahin leuchten oder vorm Ofen Fürwitz treiben, sondern das Licht soll an seinem Ort unbeweglich hangen oder stehen, und sollen die Kinder vom Ofen gar wegbleiben: insonderheit ist sorgfältig zu merken, daß ja der Praeceptor allezeit bei ihnen bleibe, damit nicht in seiner auch wohl kurzen Abwesenheit das Licht verwahrloset werde.

8. Die Kinder müssen allezeit unter sorgfältiger Inspection gehalten werden, es sei auf der Stube, auf dem Hofe, auf dem Speise- oder Bett-Saal, beim Kleiderwechseln oder bei der Reinigung, oder wo es auch sein mag, und sind ohne Noth auch nicht auf eine kurze Zeit allein zu lassen; daher kann ein Praeceptor in den Freistunden kein Collegium besuchen. Es ist die Inspection nicht nur praesenti corpore, (mit gegenwärtigem Leibe) sondern auch praesenti animo (mit gegenwärtigem Geiste) und also treulich zu verrichten, daher ein Praeceptor nicht mit anderen zusammentreten, noch auch ambulando (hin- und her spazierend) sich in einen langen Discours einlassen kann, vielmehr hat er seine Kinder nach dem Catalogo, so er auch wohl bei sich trägt, immer zu übersehen, es sei auf der Stube, auf dem Hofe, in der Kirche, oder beim Spaziergehen oder sonst, ob sie auch alle dasein, und wo eins fehlet, selbiges zu bemerken und zu examiniren, wo es gewesen. Ist ein Praeceptor auf der Stube, hat er nicht nur zuzusehen, ob sie alle dasein, sondern auch was sie machen, was sie lesen, was sie schreiben, denn es leicht geschehen kann, daß ein Kind heimliche Briefe schreibt oder in garstigen Büchern liest, oder doch nichts recht vornimmt, worin er ihm mit Rath, Warnung und Abhaltung, auch Vorstellung des Willens und der Allgegenwart Gottes nach Befinden begegnen kann. Denn die sorgfältige Inspection ist der eigentliche nervus der Erziehung, daher niemand hierin nachlässig oder commode, sondern vielmehr durch die Gnade Gottes excitat (geweckt) und mühsam sein soll, wie denn auch nach der Möglichkeit dahin zu sehen, daß der Praeceptor zu rechter Zeit da sei, wenn die Kinder aus der Schule kommen, damit sie vor der Wohnstube nicht lange warten dürfen oder lange allein auf der Stube ohne Inspection sein und Muthwillen treiben mögen. Durch hartes Bedrohen oder Bestrafen aber das erzwingen wollen, was man

Praesentia et Inspectione accurata (Gegenwart und genaue Beaufsichtigung) erhalten oder verhüten könnte, ist unverantwortlich.

9. Die Wohnstube muß beständig verschlossen gehalten werden unter den Schul- und Frühstunden, auch muß keinem Kinde oder mehreren Erlaubniß gegeben werden, allein darauf zu bleiben, oder unter der Schule darauf zu laufen, Bücher oder sonst etwas zu holen, wie ihnen denn ohne besondere Nothwendigkeit gar nicht zu verstaten, aus der Schule, Kirche zc. zu bleiben; ist ein Kind unpaß, wird es auf die Krankenpflege zu genauerer Untersuchung seines Zustandes geschickt.

Das Auf- und Zuschließen gehört eigentlich unter des Praeceptoris Vorforge und ist den Kindern nicht zu vertrauen.

10. Es forschet ein Praeceptor Orphanorum zuweilen nach, ob auch einer oder der andere die Schule oder Kirche möchte vorbeigehen; und communiciret deßhalben bald mit dem Schul-Praeceptore, bald gehet er selbst vor die Classe, bald läßt er durch einen Knaben nach diesem oder jenem fragen, damit alles Ausschweiften möglichster Maßzen möge verhütet werden.

11. Auf die Bücher, Kleider, Schuh, Strümpfe, Messer zc. und alles was sie haben giebt ein Praeceptor gleichfalls mit Acht, wie ein rechter Vater sich alles annimmt, daß sie nicht muthwillens etwas verderben oder verlieren. Daher er ihnen alles als lauter Wohlthaten Gottes anzusehen öfters vorstellet und sie zum rechten Gebrauch derselben annahmet. Er notiret alles in ein gewisses Buch, was ein jeder hat und bekommt, siehet auch dieselben Sachen mehrmals durch, damit sie nichts davon verkaufen oder vertauschen, noch muthwillig verderben mögen, zu welchem Ende gut ist nach Möglichkeit zu bemerken, wie Bücher und andere Sachen, besonders die etwas von Wichtigkeit, conditioniret und beschaffen sind. Es ist dieses nöthig, daß, so oft sie was Neues, es sei an Büchern, Kleidern oder sonsten etwas bekommen, oder ein Novitius recipiret wird, die Consignation am gehörigen Orte alsbald geschehe, denn der Memorie hierin nicht viel zu trauen ist. Ist etwas an Büchern, Kleidern oder Schuhen zerrissen, hat der Praeceptor die Kinder anzugewöhnen, daß sie es gleich erinnern, damit es bei Zeit, ehe der Riß ärger wird, geflickt werden möge. Ingleichen kann er die Kinder anmahnen, daß sie selbst an ihren Kleidern etwas flicken, und ein oder ander Löchlein im Strumpfe zumachen lernen, damit nicht alles alsbald zum Schneider dürfe gebracht werden, weil sie hernachmals, wenn sie aus dem Waisenhanse kommen, es nicht alles sobald zum Schneider bringen können, sondern selbst zu flicken schon etwas gewohnt sind. \*)

\*) Der letzte Satz ist durchgestrichen und dabei bemerkt: „ist in der neuern Instruction weggelassen, weil sie jetzt nichts selber repariren.“

12. Auf die Reinigung der Kinder sieht der Praeceptor insofern mit, daß kein Kind sich derselben entziehe, und diejenigen, welche geordnet sind, die Kinder zu reinigen, solches nicht unterlassen; auch läßt er nicht mehr auf einmal in die Reinigungsstube gehen, als nöthig ist; er selbst geht auch hin und her und siehet zu, wie es zugehe. Bei dem Wechseln der Kleider hat der Praeceptor gute Aufsicht und verhütet alle Unordnung durch seine beständige Gegenwart. Auch machet der Praeceptor den Kindern Gelegenheit, daß sie im Sommer ihre Füße abwaschen von dem Schweiß und Unflath, damit die Strümpfe nicht so besudelt werden und der Schneider bei Flickung derselben nicht klagen dürfe.

13. In den Speise-Saal sind die Kinder paarweise ordentlich und zu rechter Zeit einzuführen, beim Gebet und Lesen in Stille und Aufmerksamkeit zu erhalten, und damit solches desto mehr geschehen möge, können Praeceptores wohl nach der Mahlzeit einen und andern Knaben fragen, was gelesen worden: auch inspiciren sie auf ihre Mores beim Essen, daß sie sich gewöhnen fein ehrbar zu essen, nicht zu schmazen, noch zu geizig zu thun ꝛc. und wird ein Praeceptor, wenn er auch zuweilen lieber für sich selbst zurück bliebe, doch wegen der so nöthigen Inspection mitgehen und seine Stelle ohne Noth nicht einem andern überlassen, weil solche Mutation den Kindern gar nicht zuträglich. Der Praeceptor schneidet den Kindern das Brot als ein Vater selbst für, und giebt ihnen, daß sie satt haben, verhütet aber dabei so viel geschehen kann, daß sie sich nicht überladen und davon ungesund werden, noch Brot heistucken und unkommen lassen; auch hält der Praeceptor darin gute Ordnung, daß die Messer und Löffel wohl aufgehoben werden, daß keines verloren werde.

14. Zur Motion sind alle Orphani fleißig anzuhalten, sowohl im Winter als im Sommer, damit sie nicht krätzig werden oder erkranken, wenn sie außer den Schulstunden immer auf der Wohnstube sitzen müssen. Im Winter können sie einige Handarbeit thun, als sägen oder mit der Handmühle mahlen;\*) wozu ein munterer Praeceptor sie mit seinem eigenen Exempel anweist. Im Sommer aber können sie entweder Vor- oder Nachmittags dann und wann bei gutem Wetter zur Erfrischung aufs Feld geführt werden. Dabei denn zu merken, daß der Praeceptor es jedesmal entweder mit einem Zettel oder mündlich dem Inspectori anzeigt, und wenn dieser es aus gewissen Ursachen nicht für rathsam hält, sollen sie nicht ausgehen, sondern zu Hause bleiben. Beim Ausführen selbst soll ein Praeceptor verhüten:

1) Daß er die Kinder nicht allzu weit führe, damit sie nicht zu lange ausbleiben, oder ein und ander schwaches Kind dadurch so sehr abgemattet werde.

\*) Das letztere ist später gestrichen.

2) Daß die Kinder keinen Schaden nehmen beim Wasser oder sonst; auch nicht Schaden thun auf den Feldern am Korn oder auf Wiesen oder im Busche.

3) Daß sie sich nicht überlaufen, noch zum Schaden ihrer Gesundheit auf die Hitze trinken. Dabei nimmt der Praeceptor Folgendes in Acht:

1) Daß er den Kindern etwa eine nützliche und erbauliche Historie erzählet oder sonst etwas aus der Physic von den Geschöpfen und Werken Gottes etwas vorsaget.

2) Daß er mit ihnen auch unter freiem Himmel ein erweckliches Lied anstimmt, oder zuweilen betet. \*)

3) Wenn sie auf dem Wege sind, so läßt sie der Praeceptor in guter Ordnung bei Paaren gehen; wenn sie aber an einen freien Ort kommen, so vergönnet er ihnen, sich auch wohl eine Motion zu machen; dabei sie jedoch nicht schreien, noch ungeziemende Dinge ausüben, sich zu balgen, schleudern, damit die Furcht Gottes jederzeit unverletzt bleibe.

15. Vor und nach der Mahlzeit Mittags und Abends, wann es das Wetter und die Jahreszeit zuläßet und sich es sonst schicken will, sollen die Kinder entweder in dem Hof-Platz umhergehen, oder um den nahegelegenen Acker herumgeführt werden, dabei denn der Praeceptor jedesmal gegenwärtig ist und durch sorgfältige Aufsicht verhütet, daß sie nicht Muthwillen oder gar Bosheit verüben mögen.

16. Wenn ein Praeceptor an einem Kinde merket, daß es etwas schwächlich oder krank werden will, so zeigt ers sofort dem Medico an, damit derselbe die nöthige Verordnung thue, es auf die Krankenpflege komme, und mit Medicamenten und Pflege in Zeit versehen werde; und weil insonderheit zur Frühlings- und Herbstzeit die Kinder zu laxiren pflegen, so kann ein Praeceptor auch dieses dem Medico mit helfen erinnern, damit es nicht versäümet werde; auch kann der Praeceptor seiner Gesundheit selbst wahrnehmen und sich vom Medico, was nöthig ist, reichen lassen. Noch ist zu merken, daß der Praeceptor nicht leicht einem Kinde verstatte, auf die Krankenpflege öfters zu gehen, die Kranken zu besuchen, weil daher manche Unordnung zu besorgen ist; er selbst aber, der Praeceptor, besuchet die Kranken öfters, betet und spricht etwas Erbauliches nach ihrem Zustande mit ihnen.

17. Ferner merket ein Praeceptor wohl, daß er die Kinder nicht leicht und oft lasse in die Stadt gehen, unter was für Praetext sie es auch begehren, weil sie nur Gelegenheit daher nehmen, auszuschweifen.

\*) Bei 1 und 2 findet sich die bemerkenswerthe Anmerkung: „Ist in der neuen Ordnung weggelassen, obs gleich nicht unrecht, wenns geschähe. Aber wir sind, sonderlich wegen Nr. 2, nun schon wieder aus der possession heraus.“

Jedoch muß er darin nicht allzustrenge sein, sondern nach Liebe und Weisheit alles recht zu temperiren suchen, es muß aber solches nicht ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris geschehen. Wenn aber ein Orphanus gar verreisen will, so suchet er durch etliche Zeilen von dem Directore Concession darzu, die Ursache solcher Reise untersuchet der Praeceptor zuvor wohl, und dafern er nichts Bedenkliches findet, so unterschreibt er solchen Zettel, und schickt ihn zu dem Inspectori, welcher sich auch unterschreibt, oder wo er etwas zu erinnern, setzet er es dabei. Nach erhaltener Concession wird der Knabe herzlich erinnert, wie er sich auf der ganzen Reise zu verhalten hat, und wird ihm angezeigt, ein Zeugniß von dem mitzubringen, bei wem, wo und wie lange er da gewesen, damit dadurch alles Ausschweifen möge verhindert werden; und wo er über die Zeit, so ihm concediret worden, außen bleibt, muß er bei dem Herrn Directore neue Concession suchen, worüber der Praeceptor zu vigiliren hat. — Es kann auch der Praeceptor bald anfangs, wenn die Reise offenbar unnütz oder schädlich ist, an dem Knaben Vorstellung thun, daß er von selbst abstehe; will aber der Knabe nicht, läßt mans mit obgedachten notato bei der Subscription auf des Herrn Directoris Decision ankommen.

18. Keinem Orphano, er sei groß oder klein, wird gestattet, Geld in seiner Verwahrung zu haben, sondern der Praeceptor nimmt es zu sich, und theilt es ihnen nach und nach aus, welche denn solche Einnahme und Ausgabe selbst aufzeichnen müssen. Sollte einer von den Kindern sein Geld bei jemand anders deponiren wollen, muß es mit Vorwissen und Consens des Inspectoris geschehen; da aber dennoch was an kleinen Posten nach und nach abgehohlet wird, dem Praeceptor zu geben ist, der nur allezeit so viel als nöthig auf einmal reichet.

19. In den Freistunden außer der Schule sind zwar die Kinder nicht stricto zum studiren anzuhalten (nach Tische sind sie gar davon abzuhalten), doch ist auch dahin zu sehen, daß sie nicht gar Müßiggang treiben oder lauter Allostria vornehmen mögen. Und wenn man an einem durch genugsame Observirung, auch Conferirung mit den Praeceptoribus ihrer Classe, gewahr wird, daß er sich zu nichts recht appliciret und das Beneficium nur zur Faulheit und gute Tage zu haben mißbraucht, ist er nach genugsamer Warnung anzuzeigen, als der dem Scopo (Zweck) dieser Anstalten ganz entgegen lebet. Will oder kann ein Knabe nicht studiren und erreicht doch die Jahre, ist er vorher zum h. Abendmahl zu praepariren und bei Zeit zu einer Profession oder Handwerk zu thun.

20. Der Praeceptor sieht auch darauf mit, daß es auf der Wohnstube reinlich und aufgeräumt sei, e. g. der Tisch nicht voll Bücher, Papier oder dergleichen liege, und die Wand nicht mit Kleidern behänget sei, als welche auf den Kleider-Saal gehören.

21. Auf die Correspondenz der Kinder ist fleißig Acht zu geben, und ihre Briefe, welche sie schreiben oder bekommen, durchzusehen, und hat sich kein Knabe unter keinerlei Fürwand hierin zu eximiren. Es seien die Briefe an die Eltern oder von den Eltern oder an wen sie wollen, so findet keine Exception statt. Dabei reflectiret der Praeceptor so wohl auf die Materiam als Formam oder Stilisirung des Briefes, sonderlich daß sie nicht zum Nachtheil der Anstalten etwas hinschreiben, und sich dadurch mit Lügen und Undankbarkeit versündigen. Es kann ihnen hier nicht genug auf die Finger gesehen werden wegen des mancherlei Betrugs, e. g. daß sie einen Brief zeigen und andere zurückbehalten, oder daß sie beim rein abschreiben oder Verriegelung des Briefes noch was hineinschreiben. Es thut hierin der Praeceptor das Seinige und läßt es nebst sorgfältiger Inspection an Ermahnung und Vorstellungen nach Gelegenheit nicht ermangeln.

22. Die Kinder sind insgesammt ad bonos mores (zu guten Sitten) und Ehrerbietung gegen jedermann anzuhalten, weil sie sonst von Natur sich schlimm gewöhnen: sind daher anzuhalten, daß sie die Treppen bescheidenlich auf- und niedergehen, it. die Thüren nicht hart zuschlagen, it. mit den Röcken, Schuhen, Strümpfen und Halstuch nicht so schlodderhaft gehen. It. hält sie an, daß sie ihre Nägel an Händen und Füßen abschneiden, auch sich jedesmal vor Tische kämmen und die Halstücher, Strümpfe, zurecht machen, Schuh abputzen, damit sie ordentlich gehen, wie man solches nebst anderer Anmerkung mehr in einem kleinen Sittenbüchlein findet.

23. Wenn ein Novitius ankommt, sind seine Sachen, Bücher, Kleider, und so er etwas Geld hat, bald an gehörigen Ort zu bringen. Kein Coffre muß oben auf dem Bett=Saale stehen, noch ein Knabe seine Sachen selbst und allein in Verwahrung haben aus gewissen Ursachen.

24. Wenn die Knaben etwa einen Kamm oder Messer, oder Schnallen oder Löffel nöthig haben, so untersuchet vorher der Praeceptor, wo er es gelassen, ob ers verloren oder lieberlich durchgebracht hat, und so dieses ist, verweist er es solchem billig mit Vorstellung, die Wohlthaten Gottes nicht zu mißbrauchen, und giebt ihm einen Zettel an den Oeconomum, welcher aus dem Zettel schließet, daß es schon untersucht sei, und ihm sodann ein anders giebt.

25. Das Papier, welches den Kindern ausgetheilet wird, administriret der Praeceptor also, daß er jedesmal beim Austheilen den Namen, Tag und Bogen anschreibe, auch sich zeigen lasse, wie sie das zuletzt empfangene angewendet, damit man solchergestalt allen gar leicht mit unterschleichenden Mißbrauch verhitlen möge; auf die andern Sachen, als Federspulen, Nähnadeln, Zwirn, siehet er auch mit, daß es ordent-

sich zugehe, denn Kinder sind insgemein gern verthunlich oder unachtsam, welche Art sie denn gern immer an sich zu behalten pflegen.

26. Nach der gemachten Ordnung führt der Praeceptor die Kinder zur rechten Zeit in die Kirche, damit sie nicht zu langsam kommen und mit dem Poltern ein Aufsehn oder Hinderniß unter der Predigt machen; (in der Kirchen giebt er wohl auf sie Acht, daß sie nicht plaudern oder Muthwillen treiben, sondern in der Stille auf das Wort Gottes Acht haben und unter dem Singen fleißig mitsingen). Nach der Predigt sammlet er sie zu Hause in guter Ordnung und fragt, was sie behalten haben, und wiederholt also die Predigt zu ihrer Erbauung. Es suchet der Praeceptor öfters Gelegenheit, insonders von 6—7 und also vor Tische, die Kinder zum Gebet zu erwecken und aufzumuntern; ja in allem stellet er sich ihnen zum Fürbild dar.

27. Kein Kind muß über das andere ungebührlich erhoben, noch ein Commando über andere verstattet werden. Wie denn wohl zuzusehen, daß der Praeceptor weder durch Loben noch Verhöhnern die Besserung hindere, und wenn eine reelle Correction oder Bestrafung vonnöthen ist, dieselbe weislich und väterlich als von Gott verrichte, und sich ja hüte, daß durch die Schläge den Kindern nicht einiger Schaden weder am Kopfe, noch an ihrer Gesundheit geschehe.

28. Da etwa eines Praeceptoris Respect von seinen eigenen oder des andern Kindern laedirt würde, hat er solches nicht ganz ungehindert hingehen zu lassen; andern Theils aber auch sich vor fleischlichen Affecten zu hüten: er thut in solchem Fall wohl, wenn er es dem Inspectori anzeigt, daß er die Sache untersuche und nach Befunden abthue, damit er, da es *causa propria* (eigene Sache) ist, nicht in *vindictam propriam* (eigne Rache) ver falle. Er suchet auch hierin *verbis et re ipsa* (durch Worte und die Sache selbst) den Kindern zu zeigen, wie es ihm nicht um sich selbst, sondern um Gottes Ehre und der Kinder wahres Heil zu thun sei.

29. Es thut der Praeceptor wohl, daß er sowohl seine Instruction als auch die Leges der Kinder öfters durchlese, daß sie ihm recht bekannt werden und er die Abweichung davon gleich merken und derselben entweder allein, oder mit Zuziehung des Inspectoris abhelfen möge; auch liest er die Leges den Kindern zuweilen vor und schärft insonderheit den Legem, dawider sie pecciren, wohl ein. Er ändert billig keine gemachte Ordnung ohne Vorwissen des Inspectoris und ordnet dafür etwas Neues an. Wenn aber ein Praeceptor meint, daß eines und das andere zu verbessern sei, kann er solches dem Inspectori sagen und mit ihm die Sache überlegen.

30. Die sämtlichen Praeceptores und deren Gehülffen vereinigen sich mit einander wöchentlich wenigstens einmal im Gebet vor Gott, und suchen in Christo recht eins zu werden, für das Heil der Kinder zu

sorgen: unterreden sich zugleich mit wenigen, was sie für nöthig bisher angemerkt haben. Demnach ist sorgfältig zu vermeiden, daß nicht ein jeder für sich so dahin gehe und weder im Gebet noch sonst in Liebe mit den andern zusammenfließe, als wovon kein Segen auf die Kinder kommen kann, und thun solche Gemüther besser, daß sie ihre Information aufgeben, als daß sie dabei zu ihrem oder der Kinder Schaden bleiben.

31. Es will nöthig und gut sein, daß ein Praeceptor ohne höchst dringende Noth nicht verreise, wenn es auch nur eine kurze Reise wäre, sondern hierin das Heil seiner Anvertrauten\*) bedenke. Ist's aber nicht zu ändern, so hat er sich nach einem tüchtigen Vicario umzusehen und selbigen dem Inspectori vorzuschlagen, der indessen seine vices verrete, dem dann von allen Observandis Nachricht zu geben und sowohl die Leges der Kinder als die Instruction des Praeceptoris derweilen zuzustellen ist.

32. Auch sind die öftern Mutationes (Veränderungen) der Praeceptorum den Kindern sehr schädlich, daher ein Praeceptor, der diese Function im Namen Gottes und aus Liebe zu Christo angenommen, nicht sobald wieder suchet los zu werden. Will es zuweilen und insonderheit anfangs etwas schwer hergehen, hat er sich im Gebet zum Vertrauen auf Gott zu erwecken und zu glauben, daß ihm Gott nach seiner Verheißung, wo ers nur treulich meint, mit aller Weisheit, Hülfe und Kraft beistehen werde.

33. Die Sorge für die Seelen läßt ein treuer Praeceptor seine Hauptsache sein und zwar aus dringender Liebe Christi, in Betrachtung des unaussprechlichen Segens, der in Zeit und Ewigkeit daraus entsteht, wenn eine Seele gerettet, und hergegen des unerfesslichen Schadens und der schweren Verantwortung, wenn eine Seele verwahrloset wird. Er achtet solche sowohl auf seine Seele gebunden zu sein, als ein öffentlicher Lehrer. Ist nun ein Praeceptor hierin treu, so hat er künftig ein friedames und fröhliches Gewissen, wo nicht, so verursacht er ihm selbst lauter Morsus (Bisse) im Gewissen und kann nicht anders als mit Schrecken und später Reue künftig zurückdenken.

34. Es kann ein Praeceptor ein Diarium halten und fleißig das aufzeichnen, was unter den Kindern insgemein und an jedem besonders zu merken fürkommt, ob sie sich wohl oder übel verhalten, damit er auf Anforderung ein Zeugniß zu geben bereit sein möge; solches Diarium kann auch seinem künftigen Successori sehr dienlich sein, die Gemüther eher kennen zu lernen.

\*) In der Handschrift steht „Anverwandten“, was wohl ein Schreibfehler zu sein scheint, weshalb es geändert ist. An andern Stellen sind offenbare Schreib- oder Druckfehler ohne Weiteres verbessert.

35. Beim Abschiede suchet der Praeceptor seine Kinder nochmals herzlich zu ermahnen, und göttlicher Gnade im Gebet anzubefehlen; unterläßt auch nicht, da er gleich von ihnen weg ist, noch immer für sie zu beten und den Segen über sie zu bringen, und nachdem es sich thun läßt, schreibt er etwan noch einmal an sie, und erwecket sie schriftlich, welches wo ein Praeceptor treu gewesen ist, nicht ohne Segen sein wird.

36. Endlich soll ein Praeceptor nicht darauf sehen, ob ihm dies oder das insonderheit befohlen sei oder nicht, sondern soll in allen als ein Vater, ja als eine treue Mutter bei ihnen sein, und sich auf keinerlei Weise ihnen entziehen, und gedenken, dies oder das kommt mir nicht zu. Er ist eingedenk, was dort Paulus saget: nicht mit Dienst vor Augen, als den Menschen zc. Damit er auch in seinem Theil an jenem Tage mit Freuden sagen könne: Sie bin ich und die Kinder, die du mir gegeben hast.

## II.

Ordnung, wie ich will, daß es mit denen Waisen-Mägdelein in dem neuen Hause stricte soll gehalten werden. \*)

1. Frühe Morgens sollen alle Waisen-Mägdelein bald nach 5 Uhr in die große Mägdelein-Schule zur Betstunde kommen, welche ein gewisser dazu bestellter Praeceptor halten soll.

2. Alle Waisen-Mägdelein, kein einiges ausgenommen, sollen in ihre 4 ordentliche Schulstunden gehen und Niemand soll sie ohne meine oder des Inspectoris Concession davon abhalten, damit sie nicht im Christenthum und Lernen versäumt werden. Hat aber etwa ein Mägdelein schon so viel gelernet, daß es die Schule nicht mehr nöthig hat, so soll es bald bei andere Leute in Dienst gethan werden. So lange es aber im Waisenhause ist, muß es beständig in die Schule gehen und bei den Examinibus auch mit erscheinen.

3. Wenn ein und ander Waisen-Mägdelein, das aufgenommen worden, sehr versäumt ist, daß es noch nicht wohl lesen kann, oder wenig von dem Catechismo weiß, so soll es auch die fünfte Schul- oder Lernstunde haben, damit ihm desto eher nachgeholfen werde.

4. Die Waisen-Mägdelein sollen nie allein gelassen werden, sondern die Waisen-Mutter soll, außer den Schulstunden, allezeit bei ihnen sein.

\*) Die nachfolgende Ordnung zc. ist ebenfalls zuerst bei Vormbaum (a. a. D. S. 51 folge.) gedruckt. Sie befindet sich in dem oben angeführten Actenstück unmittelbar vor der „Instruction oder Regeln zc.“ Sie ist von Francke selbst geschrieben und unterschrieben. Ihre Abfassung ist ohne Zweifel, wie Richter mit Recht annimmt, in das Jahr 1710 zu setzen, wo das neue für die Waisenmägdelein erbaute Haus bezogen wurde (s. die Stiftungen A. S. Francke's 1863 S. 14).

Sollte sie aber anderswo was thun müssen, so wird zu sorgen sein, daß entweder die Aufseherin, oder sonst jemand Verständiges, so lange bei ihnen bleibe, damit aller Unfug, Unordnung und Muthwillen vermieden werde.

5. Damit die Mägdelein zu ihrer Gesundheit mehr Bewegung haben, auch sie andern Leuten zu dienen desto geschickter werden mögen, so sollen sie nicht nur spinnen, sondern auch allerhand andere häusliche Arbeit verrichten, als: kehren, scheuern, waschen, rollen, Holz tragen, Holz sägen, Wasser tragen &c. und dazu sollen sie von der Mutter angewiesen werden. Geschieht dieses, so werden sie nicht so leicht die Krätze, als wie bishero geschehen, bekommen.

6. Weil nun die ordentliche weibliche Arbeit ist spinnen, nähen, stricken: so sollen theils Mägdelein ordentlich zum Spinnen, theils zum Nähen (daß sie nicht nur Kreuz- und Maler-Nath, sondern auch Hemden, Hauben, Schürzen, Halstücher &c. nähen, wie auch flicken lernen) theils zum Stricken (daß sie ihre eigene Strümpfe stricken) angehalten und darinnen unterrichtet werden.

7. In diesen dreien ordentlichen Arbeiten sollen sie zum wenigsten alle halbe Jahr, so oft ein Examen solenne oder großes Examen gehalten wird, abgewechselt werden, daß diejenigen, welche bisher gesponnen, nummehr ordentlich stricken, und welche bisher gestrickt, nummehr ordentlich nähen sollen, davon auch theils die Maler-Nath zu lernen, täglich eine Stunde mit in die Nähstunde gehen sollen. Alle halbe Jahre soll mir ein Register gegeben werden, daß ich sehen möge, wie die Abwechslung geschehen, und welche Mägdelein es sind, die nähen, spinnen oder stricken.

7. Sie sollen alle nacheinander das ganze Haus, die Wohnstube und die Schulstuben alle Tage einmal, den Bet- und obersten Saal, wie auch den Hof wöchentlich einmal kehren und also alles fein reinlich halten.

9. Daher sollen sie auch alsbald frühe, des Sommers nach dem Morgengebet, des Winters aber, sobald es Tag wird, ihre Betten machen, damit, wenn fremde Leute herumgeführt werden, der Bett-Saal fein sauber anssehe.

10. Und weil ich nicht will, daß ein einziges krankes Mägdelein auf dem Bett-Saal liege, so soll, sobald eines krank wird, solches in die Kranken-Stube gethan werden.

11. Nicht nur sollen die Mägdelein, sonderlich die größten und ältesten nach der Reihe täglich ihr Zinn, als: Schüsseln, Becher und Teller aufwaschen, sondern auch sie nebenst ihren Tafeln und Bänken wöchentlich einmal scheuern, auch die Schul-Tafeln und Bänke, wie auch die Treppen, so oft es nöthig, abwaschen und scheuern. Denn je reinlicher sie alles in dem neuen Hause halten, je lieber wird es mir sein, und je besser wird es den fremden Leuten gefallen.

12. Vier Tage in der Wochen sollen sie eine Stunde Holz sägen und abwechseln, daß sie theils das Holz zu- und wegtragen, theils den Sägebock und Holz halten, theils aber sägen. Die Mutter aber muß allezeit dabei sein.

13. Sobald es sein kann, sollen sie, sonderlich die größten, nebst einer Waschfrau unter der Inspection oder Direction der Mutter, alle 3 Wochen einmal ihre Wäsche selbst waschen, trocknen, zusammenlegen und rollen. Daher soll ihnen, wenn es noch nicht geschehen ist, so viel Wäsche angeschafft werden, daß sie fünfmal das Wechsel haben.

14. Wenn ihnen Holz angeschafft wird, sollen sie es mit einander im Stall tragen.

15. Und weil immer Wasser in einem Wasserständer im Borrath sein soll, so sollen täglich ein oder zwei Mägdelein geordnet werden, daß sie das Wasser, so viel nöthig, tragen. Wenn gewaschen werden soll, müssen sie gleichfalls das Wasser dazu eintragen.

16. Und weil es auch sehr nöthig ist, daß die Mägdelein etwas zur Küchen-Arbeit angewöhnet werden, so ist mein ernster Wille, daß drei bis vier Mägdelein, die rein sind und keine Krätze haben, Kohl und Salat lesen, Mähren schaben und dergl., wenn es der Oeconomus ihnen hinüber in ihr Haus sendet, jedoch, daß sie die Schulstunden nicht versäumen, auch eine Abwechslung geschehe, daß es immer andere thun.

17. Wenn ihnen ein Stück Garten wird eingeräumt worden sein, so sollen die Mägdelein denselben unter der Direction ihrer Aufseherin oder der Mutter selbst mit graben, düngen, jäten, begießen und bestellen u.

18. Ob wohl die Mägdelein fleißig zur Arbeit anzuhalten; doch soll man mit den neu ankommenden Mägdelein im Anfange nicht so scharf verfahren, sondern mit ihnen eine Zeitlang Geduld tragen, bis sie es allmählich gewöhnen. Auch soll die Mutter ohne mein Wissen und ohne des Inspectoris consens kein Kind mehr um der Arbeit willen schlagen.

19. Unter der Mahlzeit, sowohl Mittags als Abends, soll die Hausthür zugeschlossen, und unter solcher Zeit Niemanden leichtlich aufgethan werden. Auch soll außer dem Hause ohne mein Wissen Niemand etwas Essen geschicket werden.

20. Was das Kirchgehen betrifft, so sollen die Mägdelein alle miteinander nicht nur Sonntags Vor- und Nachmittag den Gottesdienst bei denen andern Mägdelein auf dem Saal beiwohnen, sondern auch in der Woche alle 14 Tage einmal des Freitags von der Mutter in die Glaubische Kirche geführt werden.

21. Zur Sommerszeit sollen sie bei gutem Wetter gegen Abend entweder vor oder nach der Mahlzeit wöchentlich einmal um ihrer Gesundheit willen von der Mutter in den Weinberg geführt werden, daß

sie im Garten,\*) so lange kein Obst darinnen ist, herumgehen, da sie sich entweder im Garten oder im Hof niedersetzen und ein oder 2 Lieder, sonderlich nach der Mahlzeit zu Gottes Ehren singen können. Des Sonntags aber soll solches um gewisser Ursache willen niemals geschehen.

22. Die Mutter soll sorgen, daß wöchentlich ein halbes oder ganzes Bund Stroh in das Secret komme, damit der Gestank vermieden werde. Und wenn es voll, soll sie es beim Oeonomo erinnern, damit der Mist bei Zeiten herausgezogen werde.

August Hermann Francke.

### III.

#### Instruction für die Praeceptores, was sie bei der Disciplin wohl zu beobachten.\*\*)

Christliche Zucht und Bestrafung der Bosheit an den Kindern ist in den Schulen sehr nothwendig, und von Gott in seinem Wort auch ernstlich anbefohlen. Es ist aber dabei christlich, weislich, klüglich und vorsichtig zu verfahren, damit man der Sachen, wie es oft geschieht, nicht zu viel, noch auch bisweilen nicht zu wenig thue. Daher sind nachfolgende Punkte unter andern wohl zu beobachten:

1) Vor allen Dingen soll ein christlicher Praeceptor Gott fleißig anrufen, daß Er ihm zu rechter Ausübung christlicher Zucht Gnade und Weisheit geben wolle.

2) Weil ins gemein zu geschehen pfelet, daß die meisten Praeceptores aus Mangel hinlänglicher Erfahrung und recht göttlicher Liebe

\*) Es ist hierunter der sehr ausgedehnte Garten und Weinberg gemeint, den Francke bereits 1703 von dem Hofpostmeister Matweis erkaufte hatte, und dessen Raum jetzt der obere Theil des Vorderhofs und das Königl. Pädagogium einnimmt (s. Die Stiftungen A. S. Francke's S. 2).

\*\*\*) Nachfolgende Instruction ist zuerst von mir veröffentlicht in der „Nachricht über das Königl. Pädagogium in Halle“ von 1864, als Anhang eines dort abgedruckten Vortrags über A. S. Francke, Rousseau und Pestalozzi, den ich im Evangelischen Verein in Berlin gehalten, und der danach sowohl im Schulblatt für die Provinz Brandenburg von 1855, als auch in einem Separatabdruck erschienen ist. Nach dem darin enthaltenen Abdruck ist sie von Vormbaum (a. a. D. S. 101 fglde.) wiederholt. Sie befindet sich in einem reponirten Actenstück des Archivs der Franck'schen Stiftungen unter Tit. VII Sect. I No. 2 und ist allerdings weder von Francke's Hand geschrieben noch von ihm unterzeichnet; auch befindet sich keine Andeutung, aus welcher Zeit sie herrührt. Doch stammt sie ohne Zweifel von Francke. Es ist gleichsam eine specielle Ausführung des in der „Ordnung und Lehrart etc.“ unter dem Abschnitt „Was von denen Informatoribus zu observiren“ von § 5—§ 12 Gegebenen, und gehört wohl einer Zeit an, wo reiche Erfahrungen auf dem betreffenden Gebiete vorlagen. Mit welcher pädagogischen Weisheit sie verfaßt ist, thut nicht Noth hervorzuheben.

das Gute mehr durch scharfe äußerliche Zucht zu erzwingen, als ihre Anvertrauten recht im Geist der Liebe zu fassen und mit väterlicher Treue, Geduld und Langmüthigkeit ihre Herzen zum Guten zu bringen und also nicht Zuchtmeister, sondern Väter zu sein suchen, wie denn sonderlich bei annoch jungen Jahren solcher väterliche Sinn und wahre christliche Sanftmuth gar selten angetroffen wird: als soll ein jeder Praeceptor Gott inständig und demüthig insonderheit ansehn, daß er ihm einen solchen Vater Sinn gegen die anvertraute Jugend in sein Herz geben, und alles ungebrochene Wesen und Härteigkeit von ihm nehmen wolle.

3) Daher ein Praeceptor sonderlich zusehn muß, daß er mit der Hülfe Gottes ein Herr über sich und seine Affecten werde. Denn sonst ist er nicht tüchtig, über christliche Zucht zu halten und das Böse väterlich und ernstlich zu bestrafen.

4) Es soll zwar ein christlicher Praeceptor mit väterlicher Zucht und christlicher Sorgfalt über die Seelen der anvertrauten Kinder wachen, und an Ermahnungen und Strafen nichts ermangeln lassen; jedoch so viel immer möglich ist, die Auferziehung nicht mit Strenge und Härteigkeit führen, noch dem Affect des Zorns dabei im geringsten indulgiren (nachgeben), sondern soll mit aller Sanftmuth und Süßigkeit suchen die Liebe Gottes in Christo Jesu ihnen vorzustellen, und also den Glauben in ihnen zu erwecken, und eine Lust und Liebe zum Worte Gottes sammt einer kindlichen Furcht vor Gott in ihre Herzen zu pflanzen.

5) Ein Praeceptor soll kein Kind aus fleischlichen Affect, wie auch frischer That, ehe es erinnert und über sein Verbrechen zur Reue gesetzt worden, schlagen, weil solches insgemein sehr schädlich ist, und nicht nur den Kindern, die also geschlagen werden, sondern auch dem Praeceptor selbst, der im fleischlichen Zorn strafet, viel Schaden bringet, und ihm wohl gar eine Krankheit verursacht.

6) Ein Praeceptor soll auch nicht mürrisch noch unfreundlich, sondern als ein Vater liebevoll, jedoch auch ernsthaftig gegen die anvertraute Jugend sich bezeugen, und viel mehr durch solchen Weg, als durch Stürmen und Poltern die Kinder zur gehörigen Stille zu bringen trachten.

7) Wenn denn nun im Anfang der Stunde, oder auch unter der Lection die Kinder unruhig sind, so muß der Praeceptor nicht laut rufen und schreien, auch nicht im Zorn sie gar schlagen, in Meinung die Kinder in Stille zu bringen, sondern er muß nur selbst stille sein. Denn je mehr er alsdenn in die Kinder hinein schreiet: je unruhiger sind sie. Wenn aber der Praeceptor stille ist, und die Kinder in der Stille nur anseheth, auch wohl sitzsam saget: Ich höre noch ein Kind unruhig sein und plaudern, ich will Acht darauf haben und merken, welches es ist &c., so werden sie bald alle stille werden, und ruhig sitzen; und alsdann kann er seine Information im Namen Gottes an-

fangen, oder darinnen fortfahren. So bald er aber wieder eine Unruhe merket, muß er in der Lection gleich inne halten und sich wieder stille umsehen, so bald wird es wiederum stille werden, und er wird also nicht nöthig haben, Schläge zu geben.

8) Ehe bei einem bösen Kinde die gradus admonitionum (die Stufen der Ermahnungen) gebraucht worden und zum wenigsten dreimal eine Warnung und mündliche Bestrafung vorhergegangen, ist es nicht zu schlagen.

9) Es ist auch kein Kind zu schlagen, man habe ihm denn sein Verbrechen erst vorgehalten, und es dessen auch überzeuget. Denn wenn man einem Kinde nicht deutlich saget, warum es soll gestrafet werden, noch dasselbe seiner Bosheit überzeuget ist, und man schläget es doch, so stehet es immer in den Gedanken, man thue ihm Unrecht und wird dadurch nicht wenig erbittert.

10) Wenn aber ein Verbrechen oder Sünde einem Kinde vorzuhalten ist, so kann man wider dieselbige einen deutlichen biblischen Spruch anführen und lesen lassen, als wider Ungehorsam Eph. VI, 1. Ihr Kinder seid gehorsam euren Eltern ꝛ. oder Hebr. XIII, 17. Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen ꝛ. oder 1. Sam. XV, 23. Ungehorsam ist eine Zauberei-Sünde ꝛ. wider Scherz und Narrentheidung oder Narren-Possen, Eph. IV, 29. Lasset kein faul Geschwätz aus eurem Munde gehen ꝛ. oder Eph. V, 4. Schandbare Wort und Narrentheidung, oder Scherz, welche euch nicht ziemen, lasset nicht von euch gesagt werden ꝛ. wider Muthwillen und Bosheit, 1. Petr. II, 1. So leget nun ab alle Bosheit und allen Betrug ꝛ. wider üble Namen, Matth. V, 22. Wer zu seinem Bruder saget: Du Narr, der ist des höllischen Feuers werth ꝛ. wider Bitterkeit, Zorn und Haß, Eph. IV, 31. Alle Bitterkeit und Grimm und Zorn und Geschrei und Lästerung sei ferne von euch sammt aller Bosheit. Wider üble Anhörung des Wortes Gottes oder wider dessen Verachtung Prebiger Salom. IV, 17. Bewahre deinen Fuß, wenn du zum Hause Gottes gehest und komme, daß du hörest ꝛ. Syr. IV, 25. Wer Gottes Wort ehret, der thut den rechten Gottes-Dienst ꝛ. Hos. IV, 6. Du verwirfest Gottes Wort, darum will ich dich auch verwerfen; wider die Verachtung der Lehrer und Praeceptorum Luc. X, 16. Wer euch verachtet, der verachtet mich ꝛ. wider das Fluchen und liebedliches Schwören. Sap. I, 11. Hütet euch vor dem schändlichen Lästern und enthaltet die Zunge vor dem Fluchen, Röm. XII, 14. Segnet und fluchet nicht ꝛ. Syr. XXIII, 9. 10. und 12. v. Gewöhne deinen Mund nicht zum Schwören und Gottes Namen zu führen. Wer oft schwöret, der sündiget oft, und

die Plage wird von seinem Hause nicht bleiben, Jacob. V, 1. Für allen Dingen aber, meine Brüder, schwöret nicht u. wider Lügen Eph. IV, 25. Leget die Lügen ab und redet die Wahrheit u. Apoc. XXI, 8. Der Lügner Theil wird sein in dem Pfahl, der mit Feuer und Schwefel brennet u. wider die Dieberei, Eph. IV, 28. Wer gestohlen hat, der stehle nicht mehr u. 1. Cor. VI, 10. Die Diebe werden das Reich Gottes nicht ererben u. wider die Hoffarth Tob. IV, 14. Hoffarth laß weder in deinem Herzen, noch in deinen Worten herrschen, denn sie ist ein Anfang alles Verderbens; wider das Spielen, es habe Namen wie es wolle 1. Cor. X, 7. Werdet nicht Abgöttische, gleich wie jener etliche wurden, als geschrieben stehet: Das Volk setzte sich nieder zu essen und zu trinken und stund auf zu spielen, und fielen darauf des Tages 3000, die mit dem Schwert erwürgt wurden. Exod. XXXII, 27, 28. — Denn wenn dieses geschieht, so werden die Kinder dadurch überzeuget, daß sie gesündigt haben, und solches bleibet auch hernach in ihrem Gedächtniß befehen.

11) Um geringer Dinge willen, darunter sonderlich bei kleinen Kindern die vitia aetatis (die Fehler des Alters) zu rechnen, da eines etwa sich umsiehet, lachet, flatterhaft ist, oder wenn es etwas versiehet und nicht recht machet, soll man nicht bald ein Kind schlagen, sondern es nur mit Worten erinnern und zur Vorsichtigkeit ermahnen.

12) Wenn ein Kind plaudert, so ist es auch nicht bald zu schlagen, sondern erst ein und ander mal davor zu warnen. Merket aber der Praeceptor, daß ein Kind vor andern zum Plaudern sehr geneiget, daß es dasselbe fast nicht lassen kann, so thut er wohl, wenn er solches Kind hervor rufet und ihm befiehet, daß es auf die Kinder, die plaudern, Acht geben soll, denn auf solche Weise wird ihm unvermerkt die Gelegenheit benommen, mit andern mehr zu plaudern. Nimmt aber der Praeceptor wahr, daß ein Kind, ungeachtet es oft gewarnt ist, doch vorsätzlich plaudert und Unruhe machet, und also bei ihm eine Bosheit ist, so kann er dasselbe mit einen oder etlichen Handschmizgen, nebst einer guten Erinnerung auf väterliche Weise bestrafen; ja man kann auch ein solches Kind bisweilen zur Beschauung die ganze Schule über an einem Ort allein sitzen oder stehen lassen.

13) Ob es wohl billig und nöthig ist, daß die Kinder unter der Lection attent sein und auf alles, was gelesen, gesagt und gelehret wird, wohl Acht haben: dennoch soll ein Praeceptor nicht alsbald zuschlagen, wenn ein Kind aufgerufen wird, daß es soll fort lesen, oder sagen, was ihm gelehret worden, und es etwa wegen fremder Gedanken oder wegen seines flatterhaften Wesens nicht weiß, wo es ist oder was gesagt worden. Besser ist es, daß er es entweder kürzlich erinnert,

inskünftige besser Achtung zu geben, oder auch bisweilen gar nichts saget, sondern andere Kinder fortfahren läffet, weil es schon vor andern beschämte ist, daß es die Lection nicht gewußt. Wenn aber ein Kind etlichemal ertappet wird, daß es auf die Lection nicht Achtung giebet, so kann er es nur heißen hervor treten und stehen lassen; denn dadurch wird ein Kind zur attention mehr erwecket werden, als mit vielen bitteren Worten und Schlägen.

14) Wenn ein Praeceptor unter der Lection auch gewahr wird, daß ein Kind nicht gleich sitzet, sondern herum gaffet, mit den Händen spielt, oder mit einer Nadel oder Papier, oder mit etwas anders was vor hat, und also nicht Achtung giebet; so soll er es nicht alsbald mit Namen nennen, sondern lieber in genere (im Allgemeinen) etwa sagen: Ich sehe ein Kind, das nicht gleich sitzet; es gaffet ein Kind herum, und hat fremde Gedanken; ich sehe ein Kind mit einem Papier, mit einer Nadel, oder mit einem Hölzlein oder mit einem Äpplein zc. spielen; ich sehe ein Kind, das faltet die Hände nicht etc.: so wird er gewahr werden, daß das Kind sich getroffen findet, sich von selbst in Ordnung giebet und es ändert. Dieses aber muß mit großer Geduld, sonderlich bei kleinen Kindern gar oft wiederholet werden. Es kann ein Praeceptor auch wohl dieses thun, daß er dasjenige, womit die Kinder zu spielen pflegen, in aller Stille sich geben lassen, und bis zum Ende der Schulen wohin legen. Auf solche Weise wird ein Praeceptor nicht nöthig haben, viel zu schelten und zu strafen.

15) Es hat aber ein christlicher Praeceptor auf seiner Seiten sich wohl zu hüten, daß er durch seine eigne Schuld den Kindern keine Strafe zuziehe, welches geschieht, wenn er beim Anfang der Schule zu rechter Zeit nicht da ist, oder auch wenn er Inspection halten soll, die Kinder alleine läffet, und auf solche Weise ihnen Gelegenheit giebet, Muthwillen und Bosheit auszuüben, und hernach, wenn er dazu kömmt, sie strafen muß; dieses geschieht auch bisweilen unterwährender Information, wenn ein Praeceptor dabei schläfrig oder nachlässig ist, und die Kinder alsdenn allerhand Böses thun, daß es muß bestrafet werden.

16) Sonst ist auch wohl zu merken, daß ein Unterschied zu halten ist inter petulantiam et malitiam (Muthwillen und Bosheit). Jene ist nur mit Worten, diese aber mit Worten und Schlägen, wenn anders die gradus admonitionum vorher gegangen, zu bestrafen. In der Bestrafung aber ist, wenn es das erste mal ist, gar gelinde zu verfahren, zum andern mal etwas schärfer, und so ferner, niemals aber allzuscharf, damit die Kinder durch allzustrenge Zucht nicht ganz abgeschreckt und erbittert werden.

17) Schimpfliche Namen und Spottreden sind den Kindern durchaus nicht zu geben, als wodurch sie mehr erbittert, als gebessert werden. Daher soll man sie nicht etwa aus Ungebuld heißen Ochsen, Esel,

Schweine, Hunde, Bestien, Narren, Halunken, Sauthirten zc. noch weniger sollen sie die Teufels Kinder nennen. Am allerwenigsten aber soll man auf sie fluchen und ihnen Böses wünschen. Denn dieses alles sehr unchristlich ist, und einem christlichen Praeceptor gar nicht anstehet. Man kann die süßen Kinder wohl nach Befindung der Umstände nennen, böse, wilde, freche, muthwillige, unruhige, ungehorsame, faule oder unchristliche Kinder, anders und härter aber sind sie gar nicht zu heißen, weil es nicht in der Liebe geschehen kann.

18) Mit der Liebe kann auch wohl nicht bestehen, wenn ein Praeceptor manches Kind auf eine schimpfliche Art mit einem Thier oder andern verächtlichen Dinge vergleicht und etwa sagt: Du machest es, oder du bist wie ein Bär, Löwe, Dohse, oder wie ein grober Bauer zc.: weil denn nun solches Kind, zumal wenn es groß ist, nicht wenig erbittern kann, so soll ein Praeceptor sich dessen auch gänzlich enthalten.

19) Auch soll ein Praeceptor die bösen Kinder nicht so oft mit den Strafen Gottes, mit dem höllischen Feuer und mit der ewigen Verdammniß bedrohen, damit sie dessen nicht gewohnet werden und endlich nichts mehr darnach fragen. Es ist besser, daß er ihnen das Evangelium oft vorhalte, wie gut es nämlich die frommen Kinder in Christo haben, und zu was für einer Herrlichkeit sie noch kommen sollen, dessen allen aber sich böse Kinder durch ihre beharrliche Bosheit ganz verlustig machen.

20) Auf die Anklage eines einigen Kindes ist das andere, wenn es die Sache nicht gestehen will, nicht zu bestrafen. Denn so lange ein Kind das delictum, so es soll begangen haben, nicht gestehet, wenn auch gleich 2, 3 oder mehr Kinder es bezeugen wollen: so kann doch ein Praeceptor es nicht mit gutem Gewissen strafen, weil auch viele Kinder, die andern nicht gut sind, Lügen vorbringen können. Und wenn auch gleich der Praeceptor die Sache sollte für wahr halten, so thut er doch besser, er läßt das Kind, so lange es läugnet, ungestraft, giebt ihm aber eine treuherzige Warnung vor Lügen, Unwahrheit und Bosheit, und läßt es damit hingehen.

21) Es ist keine Anklage unter der Lection bald anzunehmen, damit die Information nicht gehindert werde. Die Kinder, welche da meinen, sie hätten was zu klagen und zu sagen, sind dahin anzuhalten, daß sie es zu Ende der Stunde thun mögen. Sind es geringe Dinge, wie es vielmals ist, so werden sie es unterdessen vergessen, und der Praeceptor hat nicht nöthig, die Zeit damit zu verderben.

22) Wenn aber ein Kind, so angeklaget wird, seine Entschuldigung und Verantwortung vorbringen will, muß der Praeceptor es willig anhören, die Sache hernach genau untersuchen, ob es sich also verhalte, wie gesagt worden. Und wenn der Praeceptor zu keiner Gewiß-

heit kommen kann, muß er es nur aufschieben und sagen, man wolle schon weiter nachfragen.

23) Um des Lernens willen und wenn ein Kind etwas nicht alsbald begreifen kann, es sei im Lateinischen oder im Griechischen, oder im Hebräischen, oder im Rechnen, oder im Singen, oder im Catechismo, oder im Lesen, oder in andern Dingen, soll kein Kind ausgescholten oder geschlagen werden, wohl aber um der Bosheit, und sonderlich um der Lügen und Dieberei willen. Gleich wie nun dieses auf christliche Art ernstlich zu bestrafen ist; also soll hingegen ein Praeceptor nicht ungeduldig noch zornig werden, wenn ein Kind wegen seines langsamen ingenii etwas bald nicht fassen kann, sondern er soll es in Sanftmuth und Geduld desto fleißiger unterrichten, und ihm eine Sache zu desto besserer Fassung etlichemal vorsagen. Wenn aber offenbare Faulheit oder Unachtsamkeit bei einem langsamen ingenio sich hervor thut, so ist solches billig, jedoch christlich und väterlich, erst mit ernsthaften Worten und denn auch mit einigen Schlägen zu bestrafen.

24) Am Sonntag und an den Feiertagen soll man auch kein Kind, weder in den Kirchen noch auf dem Kirchweg, noch im Hofe, noch auch in einer Classe schlagen, ob es auch muthwillig gewesen, sondern es nur merken, und in der Woche auf der Wohnstube oder in der Schule die Bosheit vornehmen und bestrafen. Doch soll nicht verboten sein, einem bösen Kinde seine Bosheit auch des Sonntags oder an den Feiertagen mit beweglichen Worten vorzustellen und davor zu warnen.

25) Wenn neue Kinder das erstmal in die Schule kommen, so soll ein Praeceptor, soviel es immer sein kann, bei andern Kindern sich des Strafens enthalten, damit sie vom Schulgehen nicht abgeschreckt werden. Und wenn gleich die neuen Kinder oft selbst viel Unart mit in die Schule bringen, so sind sie doch nicht alsbald mit Schlägen zu tractiren, sondern man soll ihrer 3 bis 4 Wochen schonen (weil sie zuvor aus Gottes Wort eines Bessern müssen unterrichtet werden), und sie nur anfangs nur freundlich erinnern und sagen, daß sie es hier in der Schule ganz anders machen, und nach Gottes Wort und nach dem Exempel anderer frommen Kinder sich sein richten müssen. Damit aber die andern bösen Kinder, wenn ein neu Kind bei seiner Bosheit mit der Strafe verschonet wird, sich nicht ärgern, so kann der Praeceptor sagen: dieses arme Kind weiß es noch nicht besser und hat Gottes Wort noch nicht so oft als ihr gehöret, darum schenket man ihm für dieses mal die Strafe. Es wird sich aber, da es nun was anders höret, mit der Hülfe Gottes schon bessern.

26) Kein Kind ist auf den Kopf, weder mit der Hand, noch mit einem Stecken, noch mit der Ruthe, noch mit einem Buch zu schlagen. Viel weniger soll man einem Kinde eine oder mehr Ohrfeigen oder Maulschellen geben, weil dieses insgemein aus fleischlichem Affect und

Uebereilung zu geschehen pfelet, und dadurch doch bei den Kindern nichts genüthet, sondern vielmehr ihnen an ihrem Gemüthe viel Schaden gethan wird. Weil auch oft, zumal bei vollblütigen Kindern, durch eine Maulschelle die Nase blutend gemacht wird, daraus viele Erbitterung und Lästerei entstehet, so hat man sich desto mehr davor zu hüten.

27) Mit umgekehrter Ruthe, wie auch in Ermangelung einer Ruthe oder eines Steckens mit einem Spanischen Rohr, oder mit etwas andres, so bei der Hand ist, ist kein Kind zu schlagen, weil solches aus Ungebuld und im fleischlichen Zorn geschieht und christlicher Zucht nicht gemäß ist.

28) Auch soll kein Kind mit den Armen hin und her gerissen werden, bei den Haaren geraufet, noch ihnen mit dem Stecken Knippen auf die Finger oder Schläge in die Hände gegeben werden. Handschmize aber mit der Ruthe geben, oder sonderlich die größern Kinder mit einem Stecken auf den Rücken schlagen, wenn es väterlich und nicht im fleischlichen Zorn geschieht, ist nicht verboten. Jedoch muß man mit dem Stecken nicht auf die Arme schlagen, noch die Ruthe auf die Hände so geben, daß die Kinder Schmielen und aufgelaufene Hände und Arme mit nach Hause bringen, als welches bei den Eltern, die es nicht wohl tragen können, nur Zorn und Lästerei verursacht.

29) Keinem Kinde, es sei groß oder klein, soll ein Praeceptor einen sogenannten Pläßer geben, noch mit der Ruthe oder Stecken unter die Beine schlagen, weil solche Strafen nicht väterlich sind, auch nur viel Verbitterung und Haß bei denen Kindern anrichten.

30) Schillinge\*) sollen zwar den kleinen Knaben (aber nicht einigen Mägdelein) gegeben werden, doch aber nicht um geringer Dinge willen, sondern nur, wenn ein Kind sehr böshastig ist, und sehr grob pecciret hat; es soll aber auch dieses nicht ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris geschehen.

31) Man soll auch kein Kind in der Schule zur Strafe knien lassen, damit nicht das Gebet, so von den Kindern Gottes aus Demuth auf den Knieen geschieht, dadurch verächtlich gemacht werde.

32) Es soll auch kein Praeceptor ein Kind in eine Classe, da man die Laden zumacht, oder sonst in einem finstern Ort zur Strafe einsperren oder bis in die Nacht in der Schule alleine lassen, als welches nicht nur von den Eltern übel empfunden wird, sondern auch den furchtsamen Kindern zum Schaden an ihrer Gesundheit gereichen kann.

33) Wenn ein Kind lang aus der Schule geblieben, und nun wieder kommt, so soll der Praeceptor dasselbe nicht gleich wieder aus der Schule weisen (wie denn kein einzig Kind, ohne Consens des Inspectoris aus der Schule zu weisen ist), sondern es freundlich fragen,

\*) Schillinge waren Schläge auf den bloßen Hintern: s. unten § 43.

wos es so lang bisher gewesen, und hernach dessen Antwort, wenn es nicht krank gewesen (weil Krankheit alles Außenbleiben entschuldiget), dem Inspectori anzeigen oder auch zu dem Kinde sagen: Wenn du wieder kömst, so wirst du einen Zettel von dem Inspectoro mitbringen müssen, damit du wieder ordentlich angenommen werdest.

34) Ein Praeceptor soll sich auch bemühen, die Gemüther der Kinder kennen und prüfen zu lernen, damit er zarte und weiche Gemüther nicht wie harte und freche Kinder tractire; denn manche Gemüther lassen sich eher mit Worten, als mit Schlägen gewinnen. Daher bei solchen nicht harte und scharfe Schläge, sondern nur ernstliche Worte zu gebrauchen.

35) Wenn ein böses Kind soll gestrafet werden, so muß ein kleines Kind, so zarte Haut hat, nicht so stark geschlagen werden, als ein großes, das harte Haut hat und die Schläge so bald nicht fühlet. Dieser Unterschied ist wohl zu merken, daß ein kleines Kind bei der Bestrafung kleine, ein großes Kind aber größere Schläge bekomme. Denn ein jegliches böses Kind ist zwar väterlich, aber also zu bestrafen, daß es die Schläge fühle. Denn sonst achtet es die Strafe nicht und bessert sich auch nicht.

36) Gleich wie aber ein Praeceptor sich in Acht nehmen soll, daß er nicht allzuscharf sei: also hat er sich auch hingegen zu hüten vor allzugroßer Lindigkeit und vor Hättschelei, als welche theils Kinder durch ihre Schmeichelei sich suchen zuwege zu bringen.

37) Man soll auch kein Kind, wenn es etwan was Böses gethan, aus seiner Classe in eine andere Classe holen lassen, und es vor andern Kindern, die nicht mit ihm in einer Classe sind, ausschelten und bestrafen. Denn dieses bei den Kindern nur große Erbitterung erwecket, daß sie in Grimm nach Hause laufen, wenn sie in ihre Classe wieder gehen sollen. Darum ist es auch besser, daß das Kind, so Böses gethan, von dem ordentlichen Praeceptore vorgenommen und nach Befinden väterlich bestrafet werde.

38) Es soll auch kein Praeceptor in eines andern Classe kommen, ein böses Kind daselbst im Zorn zu strafen, weil es dadurch nicht gebessert, wohl aber erbittert, und der Collega an seiner Information gehindert wird. Ist es aber nöthig, daß ein böses Kind bestrafet werde, so ist die Bosheit dem ordentlichen Praeceptoru anzusagen, daß er dieselbe nach seiner Erkenntniß entweder mit Worten, oder mit Schlägen christlich bestrafe.

39) Es hat sich aber ein jeder Praeceptor zu hüten, daß, wenn er etwan von einem und andern Kinde verächtlich gehalten, verspottet, oder belogen wird, er es, den Schein der Selbst-Rache zu vermeiden, ja nicht selbst deswegen bestrafe, sondern er soll es einem andern Praeceptoru oder auch dem Inspectoru anzeigen, damit es nach Be-

finden ernstlich und väterlich bestrafet, und also seine auctorität erhalten werde.

40) Wenn ein Delictum oder ein Verbrechen eines Kindes der ganzen Schule noch nicht offenbar, so soll man es auch nicht öffentlich, sondern nur privatim bestrafen, denn auf diese Weise wird nicht nur von dem Kinde die Strafe willig aufgenommen und Besserung versprochen, sondern es wird auch vermieden, daß durch Offenbarung des Delicti andere Kinder nicht geärgert werden.

41) Wenn aber das Verbrechen allen Kindern offenbar ist, so wird es billig auch öffentlich auf christliche Weise bestrafet. Wenn man aber etwa zuvor siehet und merket, daß die Strafe von einem, zumal hoffärtigen und trotzigem Kinde nicht wohl werde angenommen werden, so kann man solches zuletzt behalten, noch einen Collegen dazu kommen lassen, und die Strafe nach Befinden moderiren. Denen andern Kindern aber, damit sie von der vorhabenden Bestrafung Nachricht bekommen, kann man sagen: sie sollen nur heim gehen, die verübte Bosheit müßte noch bestrafet werden.

42) Wenn nun ein Praeceptor ein Kind wegen seiner Bosheit bestrafen will, muß er es nur *ratione officii* (auf Grund der Pflicht) in Liebe und aus Mitleiden thun, auch wohl dem Kinde sagen, wie ungeru er dasselbige strafe, und wie er lieber die Ruthe oder den Stecken gar wegwerfen wollte, wenn es nur mit Worten sich wollte ziehen lassen, ja daß er des Strafens gerne ganz wollte entübriget sein, wenn es Gott nicht anders haben wollte. Aber weil Gott ausdrücklich befohlen und gesaget: Man muß dem Bösen wehren mit harter Strafe und mit ernstern Schlägen, die man fühlet Prov. XX, 30, so müsse er auch nothwendig das Böse strafen, wenn er Gott nicht erzürnen, noch die Strafe Eli, der seiner Söhne Bosheit nicht ernstlich genug gestrafet, auf sich laden wolle. Es ist auch zu sagen, wie hingegen Gott auch ernstlich wolle, daß diejenigen, so Strafe verdienet, dieselbige willig und geduldig über sich nehmen und sich bessern sollen, daß sie dem König David mit Wahrheit aus dem 141. Ps. v. 5. nachsagen können: Der Gerechte schlage mich freundlich, und strafe mich, das wird mir so wohl thun, als ein Balsam auf meinem Haupte. Denn wer sich gerne strafen läßet, der wird klug werden und zu Ehren kommen, wer aber ungestraft sein will, der bleibet ein Narr, sagt Salomo Prov. 12, 1. 13. 18.

43) Will aber etwa ein böses Kind sich der wohlverdienten Strafe nicht unterwerfen, so muß der Praeceptor dasselbe ja nicht mit Gewalt dazu zwingen wollen, daß er ihm etwan durch andere den Kopf, die Hände und Füße halten, und ihm also die Hosen mit Gewalt abziehen lasse, sondern, er muß es nur gehen lassen, und solches dem Inspectori anzeigen, welcher alsdenn schon ordnen wird, was mit einem solchen

bösen und hartnäckigen Kinde zu thun sei, daß der Praeceptor nicht prostituiret, sondern bei der Auctorität erhalten werde.

44) Wird etwan ein Praeceptor durch die große Widerspänstigkeit und Frechheit eines Kindes, so er strafen will, zum sündlichen Affect und fleischlichem Jorn gereizet, so muß er, sobald er solches merket, mit innerlichem Seufzen und Gebet zu Gott dawider kämpfen. Ja er wird so wohl thun, wenn er diesesmal die Strafe gar unterlässet, und sie bis auf einen andern Tag aufschiebet, da er sich besser gefasset und zu der Ausübung der Zucht desto geschickter ist.

45) Bei der Bestrafung selbst muß ein Praeceptor zwar ernstlich, aber doch auch väterlich sein, daß, wenn ein Kind soll bestrafet werden, sich aber kläglich stellet, mit Thränen um Vergebung bittet, und sich mit der Hülfe Gottes zu bessern ernstlich verspricht, er es ihm ein oder zweimal schenke, und die Strafe erlasse. Kommt es aber zum dritten mal mit eben der Bosheit wieder, so kann er desto schärfer, aber doch väterlich, nach gewissen gradibus, wie oben num. 16 erinnert worden, strafen. Und wenn die Strafe geschehen, soll der Praeceptor sich von dem Kinde die Hände gehen, für die väterliche Züchtigung\*) und mit Verleihung göttlicher Hülfe Besserung angeloben lassen.

46) Was der gerechte, aber doch liebereiche Gott Deut. XXV. 2 3 befiehet, daß man einen Gottlosen, der Schläge verdienet, zwar schlagen, aber doch auch zusehen soll, daß derselbe nicht zu viel geschlagen werde, damit er nicht scheußlich aussehe, das soll auch ein jeglicher christlicher Praeceptor beobachten, wenn er ein böses Kind strafet, damit er es durch allzuvielen Schläge nicht etwan übel zurichte, noch scheußlich mache vor anderer Leute Augen.

47) Daher soll auch ein Praeceptor in der Bestrafung vorsichtig sein, damit er ein Kind, so sich bei der Strafe etwan übel geberdet und mit dem Kopf und Leib wunderlich herumfähret, nicht an einen unrechten Ort schlage, noch mit der Ruthe oder Stecken auf den Kopf oder in das Gesicht komme, daß Striemen, Beulen und Wunden werden. Darum muß er bei jeden Schlag wohl zusehen, daß er den rechten Ort damit treffe, da es keinen Schaden thut.

48) Die Bestrafung eines bösen Kindes soll auch nicht zwischen den Bänken unter den andern Kindern geschehen, weil auf solche Weise leicht ein ander Kind, so nahe dabei ist, unschuldig kann mit getroffen werden. Darum muß man das Kind, so gestrafet werden soll, lassen hervor kommen, besonders vornehmen und bestrafen.

49) Wenn aber das böse Kind noch so trotzig ist, und nicht hervorkommen, noch die wohlverdiente Strafe annehmen will, so muß der

\*) Hier scheint hinzugefügt werden zu müssen „Dank sagen“, was in der Handschrift allerdings nicht steht: s. oben S. 235, § VII am Ende.

Praeceptor sich ja nicht dadurch bewegen lassen, es im Zorn mit Gewalt hervorzuziehen oder so lange zu schlagen, wo er hin kömmt, bis es hervorkomme; sondern es soll das eigen sinnige, trotziges Kind nur sitzen lassen, aber hernach beim Heimgehen es zurücke behalten und gebührend bestrafen.

50) Wenn ein Kind nach der gebührenden Strafe sich etwa noch frech und trotzig bezeuget, und mit seinen Eltern oder jemand anders drohet, so soll ein Praeceptor sich dadurch nicht bewegen lassen, ihm noch einmal Schläge zu geben, sondern dem armen Kind sein Elend und tiefes Verderben mit Worten mittheilend vorstellen, und dabei wohl sagen, daß es zwar mit seinem Trotz wohl verdienet, daß man ihm noch mehr Schläge gebe; allein man wollte seiner diesmal schonen, in Hoffnung, es werde sich schon anders besinnen und sich rechtschaffen bessern. Oder man kann auch wohl dieses thun, daß man ganz und gar bei einem solchen trotzigem Kinde still schweige und thue, als achte oder merke man solchen Trotz nicht; jedoch aber hernach privatim in Ernst und Freundlichkeit mit ihm rede, und ihm seine Untugend wehmüthig zu erkennen gebe, und ihm anzeige, wie man ja mit der Strafe nichts anderes als seiner Besserung suche. Auf solche Weise aber, da es sich die Strafe zur Demüthigung und Erkenntniß seines Elendes nicht würde dienen lassen, würde es sein Elend und Verdammniß nur noch größer machen, welches man aber nicht gern wollte.

51) Wenn aber ein Kind nach empfangener Strafe etwan auch so verwegen ist, daß es aus Trotz aus der Classe oder Schule läuft, so soll der Praeceptor demselben nicht nachlaufen, und es bei dem Arm oder Haaren erhaschen und mit Gewalt zurücke ziehen, als wodurch sie beiderseits nur noch mehr erbittert werden, auch vor der Classe oder auf der Treppe groß Geschrei anrichten; sondern er soll das böse Kind hin laufen lassen, und dieses dem Inspectori anzeigen, welcher hernach schon ordnen wird, was recht, billig, christlich und der Auctoritaet des Praeceptoris nicht schädlich noch nachtheilig ist.

52) Wenn ein Kind um seiner Bosheit willen nothwendig zu bestrafen ist, so muß man es nicht ein oder etliche Tage aufschieben, sondern die Sache nur bald vornehmen und abthun. Denn wenn man es aufschiebet, so stehet das Kind, so Böses gethan, immer in der Furcht, weil es nicht weiß, was ihm wiederfahren soll, und bleibet wohl gar aus der Schulen.

53) Wenn ein Kind in der vorigen Stunde um der Bosheit willen von einem Praeceptore schon hat Schläge bekommen, so soll es der andere Praeceptor nicht noch einmal schlagen, ob es gleich wieder böse sein sollte, sondern es nur mit Worten bestrafen und ihm ernstlich zureden. Denn wenn ein Kind in allen Stunden von unterschiedenen Praeceptoribus sollte Schläge bekommen, so würde es nur verhärtet

werden. Dieses nun zu vermeiden, soll in allen Classen ein Straf-Buch auf dem Catheder liegen, in welches ein jeder Praeceptor, wenn er ein böses Kind strafet, allezeit kürzlich schreiben soll, warum, wie und mit wie viel Schlägen er dasselbe bestrafet. Geschieht dieses, so kann sich der folgende Praeceptor darnach richten, ja die Kinder werden sich schämen, wenn ihre Strafe aufgeschrieben wird, und hernach sich desto mehr vor der Strafe hüten.

54) Wenn ein Praeceptor was bei Strafe verbeut, muß er es nicht mit Benennung einer Special-Strafe thun und etwa sagen: Wer dieses oder jenes thun wird, soll einen Schilling haben, oder so und so viel Schläge bekommen, sondern er kann nur in genere sagen, es soll bestrafet werden, damit er Freiheit behalte, es hernach zu bestrafen, wie er will, es sei mit Worten oder Schlägen, wie er es bei einem jeglichen Kinde am besten zu sein erkennet.

55) Wenn ein Kind nicht in der Schule ist, und andere Kinder etwan von ihm sagen, was es gethan, so muß der Praeceptor nicht etwan sagen: wenn es wieder in die Schule kömmt, so will ich es so und so strafen und tractiren. Denn dieses pflegen die andern dem bösen Kinde wieder zu sagen, auch wohl die Worte des Praeceptoris zu exaggeriren (übertreiben) und dasselbe damit in Furcht und Schrecken zu setzen, daß es sich fürchtet, wieder in die Schule zu kommen, sondern anderswo herumläufet. Es kann aber der Praeceptor etwan so sagen: Wenn das Kind wieder kömmt, will ich mit demselben schon davon reden.

56) Mit bösen Kindern von 15 und mehr Jahren muß ein Praeceptor sehr weislich umgehen, daß er sie nicht erbittere oder ärger mache, mit schimpflichen Worten und Drohung kindischer Strafe richtet man bei ihnen nichts aus. Erstlich ist das Beste, daß man gleich wie mit andern, also auch insonderheit mit diesen größern, oft privatim rede, und ihnen ihre Bosheit aus Gottes Wort beweglich vorhalte, und sie mit aller Freundlichkeit und in aller Liebe davon väterlich abmahne, auch wohl mit ihnen bete. Wenn denn dieses etliche mal geschehen, und etwa nichts helfen will, so kann man, wenn sie ihrer Bosheit überzeuget, auch ihnen mit einem wohlgefaßten väterlichen Gemütthe ernstliche Schläge geben, und wenn dieses etlichemal auch geschehen, und doch über Verhoffen die Besserung bei einem Kinde nicht folgen will, so kann es mit vor die Special-Conferenz genommen und in Gegenwart anderer Praeceptorum erstlich ernstlich ermahnet, ehernach auch wohl bestrafet werden.

57) Vor aller nöthigen Bestrafung soll ein Praeceptor (wie auch schon oben num. 1 und 2 gedacht worden), zu Gott herzlich seufzen, daß er dazu ihm seine Gnade gebe, damit er solche nicht aus fleischlichem Zorn, sondern in erbarmender Liebe als ein Vater verrichten möge, und daß er auch dazu seinen göttlichen Segen und Gedeihn verleihen wolle,

damit der gesuchte Endzweck, nämlich der Kinder Besserung, dadurch befördert, auch Zucht und gute Ordnung erhalten werden möge.

58) Wenn aber ein oder ander Praeceptor solches nicht gethan, sondern aus fleischlichem Zorn in der Bestrafung excediret, und deswegen erinnert wird, so soll er es sanftmüthig annehmen, und vorsichtiger werden, nicht aber etwan aus Ungebuld auf der andern Seite excediren und alle christliche Bestrafung gänzlich unterlassen, oder aber etwan hernach es ärger machen, und die Kinder es entgelten lassen, als welches nicht allein sehr unchristlich wäre, sondern ihn auch zu fernerer christlicher Information ganz untüchtig machen würde.

59) Wenn ein oder ander Kinder etwan etwas Grobes pecciret, sollen es die Praeceptores dem Inspectori anzeigen, damit die Bestrafung nach dessen Anordnung nebst einer öffentlichen Erinnerung geschehen, und es also bei den Kindern einen desto größern Eindruck geben möge.

60) Was nun der Inspector quoad disciplinam (in Betreff der Disciplin) ordnet, das soll ein jeder Praeceptor sich gefallen lassen, ob er gleich meinet, er sei zu gelinde. Denn mit christlicher Gelindigkeit und freundlicher Zurede ist mehr auszurichten, als mit großer Strafe.

61) Ueberhaupt ist noch dieses zu merken: Je mehr ein Praeceptor durch die Gnade Gottes der wahren Gottseligkeit und Demuth sich befließiget und ein kindliches Wesen an sich nimmt, je mehr Vertrauen fassen auch die Kinder zu ihm, daß er mit einer guten Vermahnung bei ihnen mehr ausrichten kann, als andere mit vielen Schlägen.

62) Ein treuer und christlicher Praeceptor muß sich bemühen, so viel an ihm ist, den Kindern immer weniger Schläge zu geben, hingegen aber mit herzlichen Ermahnungen aus Gottes Wort bei ihnen desto mehr anzuhalten, welches denn Gott nicht ohne Segen wird abgehen lassen.

63) Weil die Schulen sein sollen officinae Spiritus S. Werkstätten des heiligen Geistes, so sollen billig alle Praeceptores dahin trachten, daß sie nicht nur selbst ein lebendige Tempel des heiligen Geistes, sondern auch von ihnen alle Information und sonderlich die christliche Disciplin und Zucht in der Heiligung und in der Kraft des heiligen Geistes verrichtet werden möge. Amen!

